

DAK-Gesundheit Zentrale

**Abteilung Mitgliedschaft
und Beitrag**Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg
Telefon: 040-23 96 2596
Telefax: 040-23 96 1901
bianca.moeller-keller@dak.de

DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning*erhalten
2.8.2019*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Tag
	0023 30/Möl- Kel	Frau Möller-Keller	30.07.2019

KVNR: 080 202 104 000

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

Ihren Widerspruch (Vorstandsbeschwerde) haben wir erhalten. Wir werden den Vorgang eingehend prüfen und ihn zur abschließenden Entscheidung dem Widerspruchsausschuss vorlegen.

Der Widerspruchsausschuss besteht aus den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Da die Bearbeitung noch Zeit in Anspruch nehmen kann, bitten wir um etwas Geduld.

Mit freundlichem Gruß
Ihre**DAK**
Gesundheit

DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

Widerspruchsausschuss

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning

Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg
Telefon 040-23 96 2596
Telefax 040-23 96 1901

*erhalten 14.9.2019
Mühlbauer*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 0023 30/Möl	Ansprechpartner/in Frau Möller	Tag 10.09.2019
-------------	------------------------------	-----------------------------------	-------------------

KVNR: 080 202 104 000

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

am 11.07.2019 (Eingang bei der Kasse) erhoben Sie Widerspruch gegen die Bescheide vom 09.01.2019 und 11.06.2019, mit denen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Ihre Kapitaleistungen aus betrieblicher Altersversorgung geltend gemacht wurden.

Über Ihre Vorstandsbeschwerde wurde in der heutigen Sitzung beraten.

Der Widerspruchsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Widerspruch nicht stattgegeben werden kann.

Sachverhalt:

Sie haben sich mit Ihrem o. g. Schreiben an den Vorstand der DAK-Gesundheit gewandt, weil Sie die Beitragserhebung auf Ihre ausgezahlten Kapitaleistungen (Versorgungsbezüge) für rechtswidrig halten. Sie argumentieren dies damit, dass es sich in Ihrem Fall um private Kapitallebensversicherungen handelt.

Des Weiteren zweifeln Sie die schriftliche Bestätigung der R + V Lebensversicherung AG vom 12.05.2014 an, mit der Ihre Versorgungsbezüge nach § 202 Abs. 1 SGB V an die DAK-Gesundheit gemeldet wurden und damit einhergehend auch die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 SGB V bekräftigt wurde.

Begründung:

Aus Ihrem Vortrag ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Es wird im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wiederholt. Gründe, die zu einer Änderung der Rechtsauffassung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Mit Bescheid vom 13.06.2014 reagierte die Kasse auf Ihre Widersprüche und informierte Sie über die bestehende Beitragspflicht auf Ihre Kapitaleistung nach § 229 Abs. 1 SGB V.

Danach erhoben Sie weitere Widersprüche und die Kasse legte diese am 24.09.2014 dem Widerspruchsausschuss der Kasse vor. Über das Ergebnis wurden Sie mit einem klagefähigen Widerspruchsbescheid mit selbigem Datum informiert. Daraufhin erhoben Sie beim zuständigen Sozialgericht München Klage und führten das Verfahren bis zum Bundessozialgericht. In diesem Verfahren mit Az: B 12 KR 65/16 B wurde durch Urteil Ihre Beitragspflicht auf Ihre Kapitaleistung bestätigt.

Durch diverse weitere Widersprüche bzgl. Ihrer Beitragspflicht auf Ihre Kapitaleistung erfolgte eine erneute Vorlage beim Widerspruchsausschuss der Kasse am 11.06.2019 und auch hier wurden Sie über das Ergebnis mit einem klagefähigen Widerspruchsbescheid taggleich informiert.

Mit Schreiben vom 08.07.2019 wandten Sie sich erneut zur o. g. Thematik an den Vorstand der DAK-Gesundheit.

Der Widerspruchsausschuss weist darauf hin, dass die DAK-Gesundheit die Beiträge an den Gesundheitsfonds abzuführen hat und erst danach zur Deckung ihrer Ausgaben finanzielle Zuweisungen erhält, die nicht im direkten Verhältnis zum Beitragsaufkommen stehen.

Der Widerspruchsausschuss ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen ist.

Dieser Widerspruchsbescheid ergeht auch im Namen der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE, soweit er Beiträge zur Pflegekasse betrifft.

Alle Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung einbezogen (§ 20 SGB XI). Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind nach den näheren Bestimmungen der §§ 54 ff SGB XI zu zahlen. Danach gelten für die Pflegeversicherung als monatliche beitragspflichtige Einnahmen auch die Beträge, die für die Krankenversicherung maßgebend sind.

Kosten des Vorverfahrens werden nicht erstattet, weil der Widerspruch nicht erfolgreich war. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mit der Klage beim Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München, anfechten. Die Klageschrift soll dem Sozialgericht nach Möglichkeit in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Sie können auch eine Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts anfertigen lassen. Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten; sie soll auf diesen Bescheid hinweisen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender

Anlage: Liste der Teilnehmer

Teilnehmerliste

An der Sitzung des Widerspruchsausschusses I – Hamburg der
DAK-Gesundheit am 10.09.2019 haben folgende Mitglieder teilgenommen:

Herr Hans-Peter Stute
(Vorsitzender)

Frau Inge Christa Mingo

Herr Ralf Spille

Herr Dieter Fenske